

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2015

Neues aus Berlin	2
. Steueränderungsgesetz 2015 in Kraft getreten	2
Einkommensteuer	3
. Wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen keine Werbungskosten	3
. Zur Abzinsung eines unverzinslichen Ehegatten-Darlehens	4
. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch auf Werkstattarbeitslohn?	4
Kindergeld	5
. Kindergeld wird so lange gezahlt, bis die Prüfungsergebnisse vorliegen	5
Körperschaftsteuer	5
. Kosten- oder Marktmiete bei verbilligter Vermietung an den Gesellschafter?	5
Umsatzsteuer	6
. Angabe des "Briefkastensitzes" in der Rechnung reicht für Vorsteuerabzug nicht aus	6
Markenrecht	6
. Uhrenverkauf im Internet - Verwendung von geschützten Marken	6
. Deutsches Patentamt bestätigt DFB-Adler-Logo	7
Arbeitsrecht	8
. Keine Kündigung am Sonntag bitte!	8

Neues aus Berlin . Steueränderungsgesetz 2015 in Kraft getreten

Das Steueränderungsgesetz 2015 wurde am 05. November 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit in Kraft getreten. Enthalten sind viele Einzeländerungen, die fast alle zentralen Steuerarten betreffen. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigen Neuregelungen.

Entgegen der ursprünglichen Pläne der Bundesregierung steht der Beschluss zur Änderung des Erbschaftsteuerrechts noch aus, sodass Ausführungen hierzu erst in einer der folgenden Ausgaben unseres Mandantenbriefs erscheinen werden.

Identifikationsnummer bei Unterhaltsleistungen

Beim Abzug von Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten gibt es neue formale Hürden. Neue Voraussetzung ist die Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Einkommensteuer-Erklärung des Unterhaltsleistenden.

Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Unterhaltsleistende diese bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde erfragen.

Durch diese Änderung, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 gilt, soll eine Versteuerung der Zahlungen beim Empfänger als sonstige Einkünfte sichergestellt werden.

Übertragung stiller Reserven gem. § 6b EStG

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, den Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Gebäude) auf ein begünstigtes Reinvestitionsobjekt zu übertragen oder eine Rücklage für eine zukünftige Investition zu bilden. Hierdurch kann eine sofortige Versteuerung vermieden werden.

Voraussetzung ist, dass das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs verstößt dieser Inlandsbezug allerdings gegen die Niederlassungsfreiheit.

Nach der Neuregelung haben Steuerpflichtige bei Ersatzinvestitionen in begünstigte Anlagegüter einer im EU-/EWR-Raum gelegenen Betriebsstätte die Möglichkeit, die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Der Antrag ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung zu stellen.

Die Neuregelung ist zugunsten der Steuerpflichtigen rückwirkend in allen noch offenen Fällen anwendbar.

Wechsel der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

§ 13b UStG verfügt bei Bauleistungen eine Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Umstritten war bislang die Definition von Bauleistungen.

Während die Finanzverwaltung von einem sehr weitgehenden Auslegungsverständnis ausgeht, hatte der Bundesfinanzhof mit seiner Entscheidung vom 28. August 2014 Arbeiten an Betriebsvorrichtungen nicht als Bauleistungen gewertet. Dieses Urteil wurde vom Bundesfinanzministerium mit einem Nichtanwendungserlass belegt.

Durch die Neufassung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG dürfte dieser Meinungsstreit nunmehr beendet sein. Denn nach der Klarstellung können Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen unter § 13b UStG fallen. Dadurch ist die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung entbehrlich.

Diese Regelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Grunderwerbsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hält die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht für verfassungswidrig (Beschluss vom 23. Juni 2015) und hat den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 2016 rückwirkend zum 01. Januar 2009 eine Neuregelung zu treffen.

Regelbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung, also insbesondere der Kaufpreis. Auf die Ersatzbemessungsgrundlage wird zurückgegriffen bei fehlender Gegenleistung, Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage und der Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an Gesellschaften.

Nach dem Steueränderungsgesetz 2015 erfolgt die Bewertung mit den für die Erbschaftsteuer geltenden Bewertungsvorschriften. Dadurch erfolgt eine Annäherung an den Verkehrswert und damit an die Regelbemessungsgrundlage.

Die Neuregelung ist anzuwenden auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2008 verwirklicht werden.

Einkommensteuer . Wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen keine Werbungskosten

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg vom 21. Mai 2015 sind wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen für Fremdwährungsdarlehen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Kommanditgesellschaft (KG) erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zur Finanzierung einer Mietimmobilie, deren Kaufpreis in EUR zu zahlen war, hatte die KG ein Darlehen über Schweizer Franken aufgenommen. Den Schuldendienst erbrachte sie in EUR. Eine Änderung des Wechselkurses in den Streitjahren führte dazu, dass die Darlehensvaluta trotz der Tilgungsleistungen nicht sank, sondern anstieg. Die Währungsverluste berücksichtigte das Finanzamt nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Hamburg entschied.

Fremdwährungsverluste sind auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs, der Sanierung oder der Errichtung eines Gebäudes dienen.

Bei den wechselkursbedingten Erhöhungen der Darlehensstände zum Jahresende nebst erbrachter Tilgungsleistungen handelt es sich um (noch nicht realisierte) Vermögensverluste in der nicht steuerbaren Privatsphäre, nicht jedoch um Werbungskosten.

Anders als bei den Gewinneinkünften bleiben bei den Überschusseinkünften, zu denen auch Vermietungseinkünfte zählen, Wertveränderungen des Vermögens des Steuerpflichtigen außer Betracht, auch wenn es der Einkünfteerzielung dient.

Einkommensteuer . Zur Abzinsung eines unverzinslichen Ehegatten-Darlehens

Gehören Verbindlichkeiten zum Betriebsvermögen, sind sie mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen, wenn die Laufzeit am Bilanzstichtag zwölf Monate und mehr beträgt. Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, sind davon ausgenommen. Diese Regelung gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts München vom 26. Juni 2014 auch für Darlehen unter Ehegatten.

Im Streitfall gewährte die Ehefrau ihrem Ehemann, dem Betriebsinhaber, unverzinsliche Darlehen zur Ablösung betrieblicher Schulden. Das Finanzgericht München stellte zunächst fest, dass die Darlehen Betriebsvermögen darstellen – trotz der mangelnden Besicherung und der erst später erfolgten schriftlichen Fixierung der Darlehensmodalitäten.

Darüber hinaus argumentierte das Finanzgericht wie folgt: Bei einem Darlehen zwischen Ehegatten mindert der Aufschub der Rückzahlungspflicht die wirtschaftliche Belastung des Darlehensnehmers nicht anders als bei einem von einem Dritten gewährten Darlehen oder in den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen zu Gesellschafterdarlehen.

Einkommensteuer . Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch auf Werkstattarbeitslohn?

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch € 1.200,00 im Jahr. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhält und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts München vom 23. Februar 2015 stellt der Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür, die in der Schreinerwerkstatt hergestellt, zum Haushalt geliefert und dort montiert wird, eine insgesamt begünstigte Renovierungsmaßnahme dar. Zurückzuführen ist diese geänderte Sichtweise wohl auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach ist der Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktional auszulegen, sodass die Grenze des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenze abgesteckt ist.

Die Finanzämter werden die rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts München wohl nicht anwenden. Aus einer Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern ergibt sich nämlich, dass die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nur für die unterschiedenen Sachverhalte (z. B. Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung) anwendbar sind.

Tipp: Die Finanzverwaltung überarbeitet derzeit ihr Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Beziehen sich Steuerpflichtige in ähnlich gelagerten Fällen, in denen die Auslegung der Grenzen des Haushalts strittig ist, auf die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, bestehen keine Bedenken, die Bearbeitung der Fälle bis zu einer Anpassung des Schreibens offenzuhalten, so das Bayerische Landesamt für Steuern.

Kindergeld . Kindergeld wird so lange gezahlt, bis die Prüfungsergebnisse vorliegen

Die universitäre Ausbildung endet erst dann, wenn dem Studenten die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden und nicht schon mit der letzten Prüfung. Dies hat das Finanzgericht Sachsen am 17. Juni 2015 in einem Kindergeldfall entschieden.

Im Streitfall hatte eine Studentin ihre Diplomarbeit abgegeben, die Prüfungsergebnisse aber erst sechs Monate später erhalten. Während der Wartezeit war sie weiter an der Universität immatrikuliert und jobbte nebenbei im Schnitt knapp 15 Stunden in der Woche. Die Familienkasse strich dem Vater das Kindergeld. Begründung: Nach der abgelegten Prüfung befinde sich die Tochter nicht mehr in einer Berufsausbildung, sodass die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergelds nicht mehr vorlägen.

Das Finanzgericht Sachsen sah das anders. Danach endet die Berufsausbildung grundsätzlich erst mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Tipp: Beachten Sie, dass der Kindergeldanspruch jedoch endet, wenn das Kind schon vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Vollzeitberufstätigkeit im angestrebten Beruf aufnimmt oder das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Körperschaftsteuer . Kosten- oder Marktmiete bei verbilligter Vermietung an den Gesellschafter?

Das Thema der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) mit seinen negativen Steuerfolgen ist bei Kapitalgesellschaften ein Dauerbrenner. Hier geht es – vereinfacht – um die Gewährung von Vermögensvorteilen an den Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Aktuell ist strittig, in welchen Fällen eine vGA durch Vermietung von Wohnraum an den Gesellschafter vorliegt. Konkret: Ist hier auf die ortsübliche Miete oder auf die Kostenmiete abzustellen?

Überlässt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Einfamilienhaus zu einem nicht kostendeckenden Preis zur Nutzung, liegt insoweit eine vGA vor. Diese Ansicht vertritt zumindest das Finanzgericht Köln (Entscheidungen vom 20. August 2015 sowie vom 22. Januar 2015).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg ist da anderer Meinung: Zwar ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Kapitalgesellschaft die Wohnung dem Gesellschafter zu einem kostendeckenden Preis überlässt. Ist die Kostenmiete jedoch in dem betreffenden Ort und in dem betreffenden Zeitraum unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen, ist bei der Frage, ob eine verbilligte Überlassung vorliegt, die Vergleichsmiete am Markt heranzuziehen (Urteil vom 05. August 2014).

Tipp: In den anhängigen Revisionsverfahren wird der Bundesfinanzhof klären müssen, ob für den Fremdvergleich die Kostenmiete oder die ortsübliche Miete zugrunde zu legen ist. Ferner ist zu entscheiden, ob eine Differenzierung zwischen „aufwendig gestalteten“ und „normalen“ Einfamilienhäusern erfolgen muss. Dies hat das Finanzgericht Köln verneint. Geeignete Fälle sollten bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

Umsatzsteuer . Angabe des „Briefkastensitzes“ in der Rechnung reicht für Vorsteuerabzug nicht aus

Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Dies erfordert u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers. Gemeint ist die Anschrift, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. An der Auffassung, wonach die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit nur postalischer Erreichbarkeit ausreichen kann, hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest (Urteil vom 22. Juli 2015).

Unternehmer sollten stets genau prüfen, ob die Eingangsrechnungen alle Pflichtangaben enthalten. Es besteht, so der Bundesfinanzhof, nämlich eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu vergewissern.

Sind die Tatbestandsmerkmale des Vorsteuerabzugs nicht erfüllt, kann dieser im Festsetzungsverfahren auch dann nicht gewährt werden, wenn der Leistungsempfänger hinsichtlich der Richtigkeit der Rechnungsangaben gutgläubig war. Der Vorsteuerabzug kann dann allenfalls im Billigkeitsverfahren gewährt werden.

Markenrecht . Uhrenverkauf im Internet – Verwendung von geschützten Marken

In einem Streit zwischen dem Uhrenhersteller ROLEX und einem Händler für gebrauchte ROLEX-Uhren hatte der Bundesgerichtshof über die Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine vom Markeninhaber veranlasste Einschränkung der Benutzung der eigenen Marke im Rahmen von Google AdWords-Anzeigen wettbewerbsrechtlich zulässig ist.

Die Klägerin des Rechtsstreits betreibt einen An- und Verkauf von Schmuck und Juwelierwaren. So handelt sie u. a. auch mit gebrauchten Uhren der Marke ROLEX. Die Beklagte stellt Uhren her, die sie ausschließlich als Neuware selbst oder konzessionierte Fachhändler vertreibt und ist Inhaberin der eingetragenen Gemeinschaftsmarke „ROLEX“.

Die Klägerin beabsichtigte im Internet unter Google AdWords eine Werbeanzeige zu veröffentlichen, bei welcher die geschützte Marke ROLEX verwendet werden sollte (nicht die Verwendung als Keyword). Google lehnte aufgrund einer sog. „allgemeinen Markenbeschwerde“ der Beklagten die Schaltung der gewünschten AdWords-Anzeige ab. Durch eine solche „Markenbeschwerde“ ermöglicht es Google Markeninhabern sich gegen die Benutzung ihrer Kennzeichen im Text von AdWords-Anzeigen zu wenden.

Die Klägerin forderte die Beklagte daher in der Folge auf, der beabsichtigten Verwendung der Bezeichnung „Rolex“ in der geplanten Werbeanzeige zuzustimmen. Da eine freiwillige Zustimmung nicht erfolgte, reichte der Schmuckhändler Klage zum Landgericht ein und bekam Recht. Die Beklagte wurde antragsgemäß verurteilt, was sie zur Einlegung der Berufung veranlasste.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung jedoch als unbegründet zurück, ließ jedoch die Revision zum BGH zu. Auch die Revision hatte keinen Erfolg, sodass die Vorinstanzen bestätigt wurden.

Der Senat sah die begehrte Anzeige der Klägerin wegen der im konkreten Fall eingetreten markenrechtlichen Erschöpfung der betroffenen Waren nach § 24 MarkenG bzw. Art 13 GMV als zulässig an. Durch die wiederholte Verweigerung der Beklagten zur Zustimmung für die Schaltung der Werbeanzeige auf Google AdWords sah der BGH eine gezielte und damit unlautere Behinderung des Wettbewerbs im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG.

Mit dieser Entscheidung stellte der BGH klar, dass Inhaber von Marken nicht über den Weg der „Markenbeschwerde“ bei Google den markenrechtlichen Grundsatz der Erschöpfung aushebeln können. Dieser Grundsatz besagt, dass ein Markeninhaber einem Dritten nicht verbieten kann, die Marke für Waren, die unter seiner Zustimmung von ihm oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind, zu benutzen.

Markenrecht . Deutsches Patentamt bestätigt DFB-Adler-Logo

Der Deutsche Fußball Bund (DFB) hat für sich den auf den Trikots der Deutschen Fußballnationalmannschaft prangenden Adler (DFB-Adler-Logo) als Marke sowohl bei dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als auch beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) schützen lassen.

Nachdem die Supermarktkette „real“ (Metro-Group) im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 Fanbekleidung (Retro-Shirts) und Auto-Fußmatten, die jeweils das DFB-Adler-Logo abbildeten in sein Verkaufssortiment aufgenommen hatte, wurde das Unternehmen vom DFB auf Unterlassung in Anspruch genommen. Seinerzeit ging die einstweilige Verfügung vor dem Landgericht München I (Az. 11 HK O 10510/14) zu Gunsten des DFB aus. Das Gericht sah eine Verwechslungsgefahr mit dem DFB-Adler gemäß § 14 Nummer 2 MarkenG sowohl für die Fan-Shirts als auch die Fußmatten als gegeben an.

Im Tenor führte das Gericht aus, dass es an die Eintragungsentscheidung des DPMA wegen des prägenden Charakters für die Marke gebunden sei.

In der Berufungsinstanz unterlag der Discounter jedenfalls noch hinsichtlich der angebotenen Fan-Bekleidung. Im Gegenzug beantragte „real“ die Löschung der eingetragenen Marke beim DPMA. Der Discounter sah in der Eintragung des DFB-Adler-Logos absolute Eintragungshindernisse verletzt. Gemäß § 8 Absatz II Nr. 6 MarkenG sind Staatswappen, Staatsflaggen oder andere staatliche Hoheitszeichen von der Eintragung als Marke ausgeschlossen.

Ohne Erfolg! Das Amt bestätigte die Marke des DFB und wies die erhobenen Einwände bezüglich des Vorliegens absoluter Schutzhindernisse damit zurück.

Die Supermarktkette kündigte Berufung gegen die Entscheidung an. Es wird wohl das Bundespatentgericht in dieser Sache das letzte Wort haben.

Ein parallel eingeleitetes Lösungsverfahren der europäischen Marke vor dem HABM läuft noch.

Arbeitsrecht . Keine Kündigung am Sonntag bitte!

Ein Arbeitnehmer muss sonntags nicht mit einer Kündigung seines Arbeitgebers im Briefkasten rechnen. Will ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kündigung aussprechen, so muss das Kündigungsschreiben diesem zugehen. Dies ist erst dann der Fall, wenn von dem Arbeitnehmer die Kenntnisnahme erwartet werden kann. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass eine Kenntnisnahme für einen Sonntag ausscheidet, da regelmäßig keine Pflicht zur sonntäglichen Leerung des Briefkastens bestehe.

Kündigung am Sonntag in den Hausbriefkasten eingeworfen

Die Klägerin war bei der Beklagten angestellt. In dem Arbeitsverhältnis war eine Probezeit bis zum 30.11.2014 – einem Sonntag – vereinbart. Die Beklagte kündigte der Klägerin am Sonntag, dem 30.11.2014, also am letzten Tag der Probezeit, zum 15.12.2014 und warf das Kündigungsschreiben noch am selben Tag in den Hausbriefkasten der Klägerin ein.

Die Gekündigte entnahm das Schreiben erst in den Folgetagen. Sie erhob Kündigungsschutzklage mit dem Antrag auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht zum 15.12.2014 sondern erst zum 31.12.2014 beendet sei. Die gesetzliche Kündigungsfrist in der Probezeit von zwei Wochen sei vorliegend nicht mehr einschlägig. Vielmehr habe die Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalendermonats gemäß § 622 Abs. 2 BGB zu gelten.

Es kommt auf die übliche Postleerungszeit an

Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Auch in der Berufungsinstanz vor dem Landesarbeitsgericht bekam die Klägerin Recht. Nach Ansicht der Richter sei der Klägerin die Kündigung erst nach dem Ablauf der Probezeit, frühestens am Montag, den 01.12.2014 zugegangen. Das Arbeitsverhältnis habe somit unter Einhaltung der längeren gesetzlichen Kündigungsfrist außerhalb der Probezeit erst durch das Schreiben vom 30.11.2014 zum 31.12.2014 beendet werden können.

Selbst wenn das Kündigungsschreiben bereits am Sonntag, den 30.11.2014, in den Briefkasten eingelegt worden war, sei diese der Klägerin erst am folgenden Werktag zur „üblichen Postleerungszeit“ zugegangen, da ein Arbeitnehmer seinen Briefkasten am Sonntag grundsätzlich nicht zu überprüfen habe. Nach der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts gelte dies selbst dann, wenn an diesem Tag die Probezeit abläuft und bekannt ist, dass der Arbeitgeber auch sonntags arbeite.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de